

Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 des Öffnungszeitengesetz Mecklenburg-Vorpommern (ÖffZG M-V) wird die Öffnung der Verkaufsstelle in der Anklamer Landstraße 2 in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr am folgenden Sonntag freigegeben:

**Sonntag, den 08.11.2026**

Anlass: „FlohMaxx“ am Elisen Park

2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerservice und Brandschutz, Raum CEO3, Markt 15, 17489 Greifswald während der üblichen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Greifswald, erhoben werden.

### **Hinweise**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald, beantragt werden.

Die Festlegungen des § 7 ÖffZG M-V sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) bleiben unberührt.

Greifswald, den .....19.10.2026.....



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister